

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan Nr. 7 für die Erweiterung des Friedhofes in Rinnenthal

- **Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung und Erweiterung -**
- **Aufstellungsbeschluss zur (Teil-)Aufhebung -**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB –**

Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung und Erweiterung

In seiner Sitzung am 13.11.2025 hat der Stadtrat der Stadt Friedberg beschlossen, das begonnene Verfahren zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 in Rinnenthal einzustellen und den Aufstellungsbeschluss vom 02.03.2023 aufzuheben.

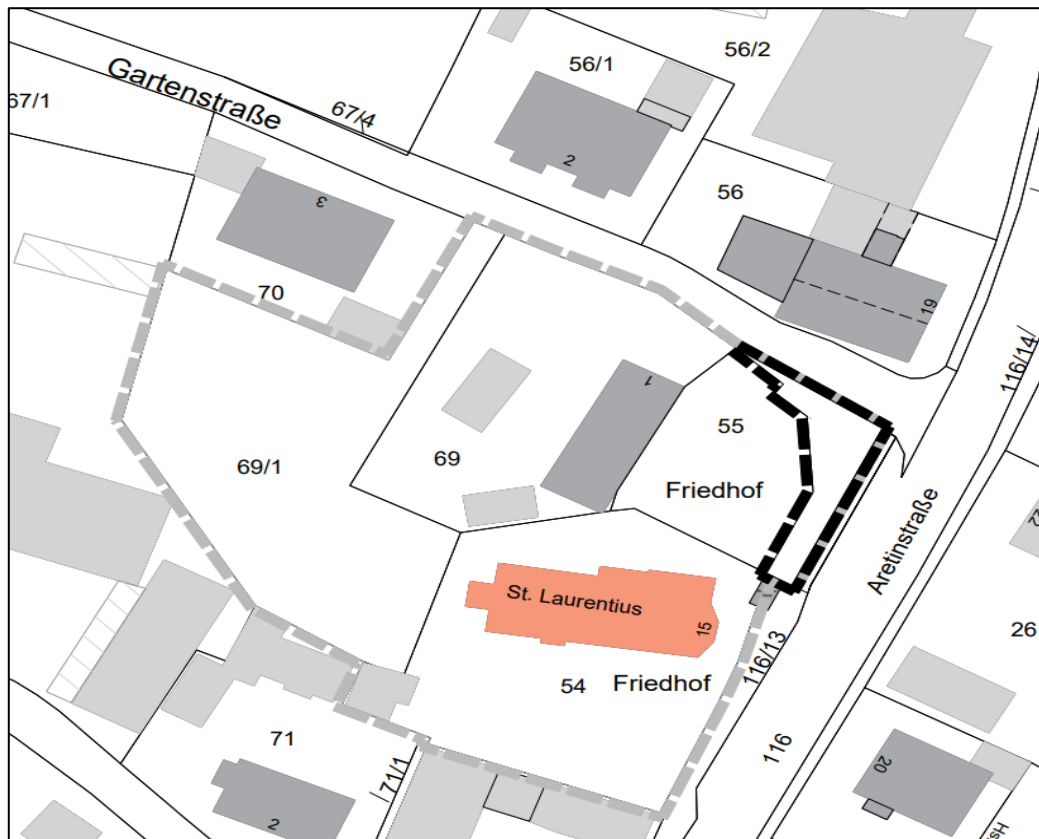
Aufstellungsbeschluss zur (Teil-)Aufhebung und frühzeitige Beteiligung

In selbiger Sitzung hat der Stadtrat beschlossen, einen Teil des Bebauungsplanes Nr. 7 in Rinnenthal aufzuheben. Ziel der (Teil-)Aufhebung ist die Schaffung einer Ortsmitte für Rinnenthal. Die (Teil-)Aufhebung umfasst eine Teilfläche des Flurstückes mit der Flurnummer 55 der Gemarkung Rinnenthal.

Der ursprüngliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 für die Erweiterung des Friedhofes in Rinnenthal ist im Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark grau umrandet dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Teilbereichs des Bebauungsplanes Nr. 7 für die Erweiterung des Friedhofes in Rinnenthal ist im Lageplan (maßstabslos) mit gestrichelter Linie stark schwarz umrandet dargestellt.

Die Verwaltung führt für das Bauleitplanverfahren zur (Teil-)Aufhebung die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch.



Die (Teil-)Aufhebung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da in diesem Bereich die ursprüngliche Festsetzung „Friedhof“ nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. In der Zeit vom

18. November 2025 bis einschließlich 17. Dezember 2025

besteht die Gelegenheit, den Vorentwurf der (Teil-)Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 in der Fassung vom 13.11.2025 - bestehend aus Planzeichnung, vom 13.11.2025 – einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten. Zudem besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung und Erörterung innerhalb dieses Zeitraumes.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Vorentwurf der (Teil-)Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 in Rinnenthal (bestehend aus der Planzeichnung) werden im Internet veröffentlicht

und sind auf der Homepage der Stadt www.friedberg.de unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen/Planungsverfahren

bzw. der Adresse <https://www.friedberg.de/wirtschaft-bauen/planungsverfahren/>

und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

→ Gemeindename: **Friedberg** → laufende Bauleitplanverfahren

einsehbar.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sind bevorzugt elektronisch zu übermitteln (stadtplanung@friedberg.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Neben der Veröffentlichung im Internet werden Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Verwaltungsgebäude der Stadt Friedberg, Marienplatz 5 (Erdgeschoss, gegenüber Büro 0.07) während den nachstehenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt: Montag und Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; gesetzliche Feiertage ausgenommen. Bitte beachten Sie, dass die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Wir bitten Sie daher nach Möglichkeit vorab einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; stadtplanung@friedberg.de) oder am Haupteingang zu klingeln.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung Öffentlichkeit findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund des § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Im Rahmen der noch stattfindenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können nochmal Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgegeben werden. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Die schriftliche Mitteilung über die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt erst nach weiterer Beschlusslage mit der entsprechenden Abwägung. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Friedberg, den 14.11.2025

gez.
Roland Eichmann
Erster Bürgermeister